Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 11. Wahlperiode, 1983-84

05.08.1986 - Drucksache 11/682

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/682
05. 08. 86

Mitteilung des Senats vom 5. August 1986

Gesetz zur Änderung des Bremischen Wassergesetzes

Der Senat übermittelt der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Wassergesetzes nebst Begründung mit der Bitte um dringliche Behandlung gemäß Art. 99 der Landesverfassung und um Beschlußfassung in erster und zweiter Lesung in der September-Sitzung der Bürgerschaft.

Die Ubernahme der Grubenentleerung ist für Mitte dieses Jahres angekündigt worden. Aus technischen und rechtstechnischen Gründen konnte dieser Termin nicht eingehalten werden. Aus wasserwirtschaftlichen Gründen (um weitere Gewässerverunreinigungen zu verhindern) und um die mit der öffentlichen Ankündigung verbundenen Erwartungen der Bürger (fiskalische Ubernahme der Grubenentleerung und geringere Gebühren für einen Teil der Betroffenen) nicht zu enttäuschen, sollten diese Gesetze sobald wie möglich in Kraft gesetzt werden.

Die Deputation für Bau und Raumordnung hat in ihrer Sitzung am 25. Juni 1986 und die Umweltdeputation hat in ihrer Sitzung am 3. Juli 1986 dem Entwurf des Gesetzes jeweils mehrheitlich zugestimmt.

Gesetz zur Änderung des Bremischen Wassergesetzes

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Bremische Wassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1983 (Brem.GBl. S. 473 — 2180-a-1), geändert durch Gesetz vom 29. März 1984 (Brem.GBl. S. 47), wird wie folgt geändert:

1. § 133 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Die Gemeinden können bestimmen,

1. unter welchen Voraussetzungen Abwasser als angefallen gilt,
2. in welcher Weise, Menge und Zusammensetzung ihnen das Abwasser zu überlassen ist,
3. daß die Einleitung von Abwasser, das der nach Nummer 2 vorgeschriebenen Zusammensetzung nicht entspricht, in die öffentliche Kanalisation oder in Grundstücksentwässerungseinrichtungen, die von der Gemeinde entleert werden, untersagt oder widerruflich genehmigt werden kann; die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden, insbesondere kann eine Vorbehandlung des Abwassers, eine kostenpflichtige behördliche Uberwachung und eine Selbstüberwachung der Abwassereinleitung sowie die Vorlage der Untersuchungsergebnisse an die Gemeinde verlangt werden,
4. daß sie für die Wahrnehmung ihrer Aufgabe Abwasserbeseitigung Daten bei denjenigen,. bei denen Abwasser anfällt, erheben und verarbeiten sowie an die Wasserbehörden und Bauordnungsbehörden bei begründetem Verdacht eines Verstoßes gegen wasserrechtliche oder bauordnungsrechtliche Vorschriften im Zusammenhang mit der Grundstücksentwässerung und an Dritte im Sinne des Absatzes 5 übermitteln dürfen und daß das Unternehmen der öffentlichen Trinkwasserversorgung die von ihm je Grundstück gelieferten Wassermengen an die Gemeinde übermittelt."

2. In § 171 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer aufgrund von § 133 Abs. 7 erlassenen Rechtsvorschrift zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Wassergesetzes (§ 133 Abs. 7, § 171 Abs. 2a)

Bei der Erarbeitung des Entwurfs des neuen Entwässerungsortsgesetzes für die Stadtgemeinde Bremen, welches sich mit einem wesentlichen Teil seines Regelungsbereichs auf das Bremische Wassergesetz stützt, hat sich ergeben, daß die landesgesetzliche Ermächtigung zur Satzung von entwässerungsrechtlichem Kommunalrecht in § 133 Abs. 7 BrWG unnötig eng nur ortsgesetzliche Regelungen zuläßt. Außerdem wären Regelungen zur Überwachung von Abwasser, das nicht der Kanalisation zugeleitet wird, sondern aus Schmutzwassersammelgruben und Kleinkläranlagen entleert wird, nicht ausreichend klar gedeckt. Da für den entwässerungsrechtlichen Vollzug und die Gebührenerhebung die Erhebung von Daten von privaten und gewerblichen Abwasserproduzenten erforderlich ist und dies im Entwässerungsortsgesetz detailliert geregelt werden soll, ist die landesgesetzliche Regelungsermächtigung entsprechend zu erweitern. Schließlich enthält das Bremische Wassergesetz bisher noch keine Grundlage für entwässerungsrechtliche Bußgeldvorschriften. Für die Sicherung des auf Reduzierung von Gewässerbelastungen gerichteten Vollzuges der ortsrechtlichen Entwässerungsvorschriften ist deshalb eine Änderung des Bremischen Wassergesetzes in zwei Vorschriften zweckmäßig bzw. erforderlich.

Zu § 133 Abs. 7

a) Hier ist bisher bestimmt, daß die Gemeinden alle ortsrechtlichen Regelungen über die Abwasserbeseitigung „durch Ortsgesetz" zu treffen haben. Das Regelungskonzept in dem vor Inkrafttreten der Novelle und der Neufassung des Bremischen Wassergesetzes im Jahre 1983 geänderten Ortsgesetz über die Entwässerung der Grundstücke in der Stadtgemeinde Bremen (2130-f-1) sieht vor, daß zur Reduzierung der Schadstofffrachten des öffentlichen Abwasseranlagen zugeleiteten Abwassers Grenzwerte auferlegt werden. Diese Grenzwerte werden gemäß § 8a Abs. 6 des bestehenden Ortsgesetzes vom Senator für das Bauwesen durch kommunale Verordnung bestimmt. Dieses Regelungskonzept soll in dem in Vorbereitung befindlichen neuen Entwässerungsortsgesetz beibehalten werden, weil es eine zügigere Umsetzung neuer fachlicher Erkenntnisse über Schadstoffbegrenzungen erlaubt, als es bei Ortsgesetzänderungen möglich ist. Wegen des bisherigen Wortlauts des § 133 Abs. 7 sind Zweifel geäußert worden, ob diese praktikable Regelung mit der Gesetzesbestimmung in Einklang steht. Um diese Zweifel auch für den bereits angelaufenen Vollzug auszuräumen, soll die Streichung der Wörter „durch Ortsgesetz" erfolgen.

   Auch nach dieser Änderung sollen weiterhin wie bisher die wesentlichen Grundzüge der ortsrechtlichen Umsetzung der Abwasserbeseitigungspflicht durch Ortsgesetz geregelt werden. Es geht nur darum, die Möglichkeit, technische Detailregelungen durch Verordnung aufgrund besonderer Ermächtigung im Ortsgesetz zu treffen, zu erhalten und abzusichern.

b) Während die Nummern 1 und 2 unverändert bleiben, werden in Nummer 3 unter Umstellung des Satzes die Worte „oder in Grundstücksentwässerungseinrichtungen, die von der Gemeinde entleert werden" eingefügt. Hierdurch soll die ortsrechtlich vorgesehene Qualitätsüberwachung auch der Abwässer aus Schmutzwassersammelgruben und Kleinkläranlagen klarstellend abgedeckt werden, weil die bisherige Regelung nur Einleitungen in die Kanalisation betrifft.

c) In der neuen Nummer 4 wird eine Regelungsermächtigung für die Gemeinden zur Erhebung, Verarbeitung und Übermittlung von Daten getroffen. Der wasserrechtlich und umweltpolitisch gebotene enge Vollzug bei der Erfüllung der kommunalen Abwasserbeseitigungspflicht macht es erforderlich, daß die Gemeinden Mengen und Belastungen der Abwässer der einzelnen Abwasser-

produzenten kennen. Diese wegen der Verknüpfung mit dem Namen des Abwasserproduzenten personenbezogenen Daten müssen für schnelle und sichere Reaktionen auf neue oder ungewöhnliche Situationen insbesondere in den wasserbehördlich beaufsichtigten Kläranlagen und zur Organisation der Entleerung und Abfuhr aus Schmutzwassersammelgruben und Kleinkläranlagen zielgerichtet von automatischen Datenverarbeitungsanlagen abgerufen werden können. Für die im Entwässerungsortsgesetz vorgesehene Detailregelung ist eine landesgesetzliche Ermächtigung erforderlich, die hiermit erfolgen soll.

Zu § 171

§ 17 des bisherigen Ortsgesetzes über die Entwässerung der Grundstücke in der Stadtgemeinde Bremen (2130-f-1) knüpft die dort genannten Ordnungswidrigkeiten entsprechend der vorhergehenden Regelung an § 108 Abs. 1 Nr. 1 (i. V. m. § 110 Abs. 1 Nr. 6) der Landesbauordnung an.

Hinsichtlich der nicht mit dem Bau von Abwasseranlagen auf den Grundstücken, sondern mit deren Betrieb und damit der Abwasserbeseitigung zusammenhängenden Tatbestände ist seit Bestehen der mit der Novellierung des Bremischen Wassergesetzes eingeführten Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinden § 171 BrWG grundsätzlich die richtige fachgesetzliche Ordnungswidrigkeitenvorschrift. Da hier eine Ermächtigung zu ortsrechtlichen Ordnungswidrigkeitenregelungen im Rahmen des § 133 Abs. 7 BrWG noch nicht enthalten ist, ist zur Verbesserung der Möglichkeiten eines progressiven Vollzuges entwässerungsrechtlicher Vorschriften die vorgeschlagene Ergänzung des § 171 erforderlich.

Druck: Anker-Druck Bremen